

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Angebote der Firma **PRO ENERGETIC Wittmann GmbH & Co KG, Werkstraße 10, A-8580 Köflach** und sind untrennbarer Bestandteil ihrer Angebote und Auftragsbestätigungen. Diese Bedingungen gelten als angenommen mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen. Diese AGB gelten auch bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. PRO ENERGETIC ist ein Unternehmen, dessen Gegenstand die Entwicklung, Produktion und der Handel mit bioenergetisch informierten Produkten, energiemedizinischen Präparaten und energiemedizinischen Geräten unter der Geschäftsbezeichnung „PRO ENERGETIC Wittmann GmbH & Co KG“, kurz „PE“ genannt, ist. PE bezeichnet in der allgemeinen Kommunikation seine Händler als Fair-Partner, da das faire Miteinander die Basis für eine „win to win“-Situation auf beiden Seiten liefert. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff „Fair-Partner“ sowohl für die weibliche, als auch männliche Bezeichnung Verwendung findet. Der Partner handelt als selbständiger Unternehmer und auf eigenes Risiko. Sobald er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als selbständiger PE Partner ein Einkommen erzielt, wird er dies ordnungsgemäß abrechnen und versteuern. Er kann in jedem Fall Umfang, Ort, Zeit und Gestaltung seiner Tätigkeit unter Beachtung der gesetzlichen Richtlinien frei bestimmen. Es besteht kein Gebietsschutz. Dem Partner ist es untersagt, Aussagen über heilende Wirkung von bioenergetisch informierten Produkten oder Anwendungen zu tätigen, oder die Produkte oder Anwendungen in Zusammenhang mit Heilaussagen bzw. krankheitsbezogener Werbung zu bringen.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote gelten freibleibend. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben, Abbildungen Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, sowie sonstige mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Der Partner ist zur Einhaltung der von PE vorgegebenen Endverbraucherpreise verpflichtet. Saisonale Produktaktionen werden ausschließlich durch PE gesteuert.

### 3. Vertragsabschluss - Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die schriftliche Auftragsbestätigung versendet haben oder die Lieferung tatsächlich durchführen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### 4. Preise

Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über dessen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

### 5. Lieferung

**5.1.** Versandart und Versandweg werden, soweit keine anders lautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von uns bestimmt. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware bei Annahmeverzug des Käufers mit unserer Versandbereitschaft auf diesen über.

**5.2.** Bestellungen ab einem Bestellwert von netto € 150,00 (Rabatt bereinigt), werden versandkostenfrei geliefert. Bei kleineren Bestellungen wird ein Versandkostenanteil von EUR 5,50 netto (Österreich), bzw. EUR 12,00 netto (Deutschland) verrechnet.

**5.3.** Lieferverzögerungen aufgrund Ereignisse höherer Gewalt, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Käufer berechtigt binnen 2 Wochen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung durch eingeschriebenen Brief zurückzutreten.

### 6. Erfüllung und Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand unser Werk oder unser Lager verlässt und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlungskonditionen.

### 7. Zahlung

Der Partner erhält die Lieferung und Rechnung von PE und bezahlt den Rechnungsbetrag mittels Abbuchungsauftrag. Über die Ausstellung des Abbuchungsauftrages hat der Fair-Partner sein Bankinstitut zu informieren. Sofern keine andere Zahlungsbedingung schriftlich vereinbart wurde, ist die Rechnung nach 10 Tagen (Österreich) bzw. 14 Tagen (alle anderen Länder) ab Ausstellungsdatum fällig. Der Partner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Sollte der Auftrag von der Bank des Fair-Partners nicht durchgeführt werden (z.B. mangels Kontodeckung), wird der Partner mit den anfallenden Bankspesen belastet. In diesem Fall wird für zukünftige Lieferungen auf Vorauszahlung umgestellt

### 8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Käufer samt Zinsen und Kapital bleibt die Ware unser Eigentum. Der Käufer tritt hiermit an uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Käufer uns die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und uns alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Anspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

## **9. Gewährleistung**

**9.1.** Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist allfällige Mängel am Leistungsgegenstand zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Konstruktion oder Ausführung durch uns oder des von uns beigestellten Materials beruhen.

**9.2.** Mängel, welche nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Reklamationsformular unter genauer Bezeichnung des Mangels geltend gemacht werden, gelten als genehmigt. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, uns zur Nachbesserung zusenden lassen oder eine angemessene Preisminderung zu gewähren.

**9.3.** Ab Feststellung des Mangels durch den Käufer ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig; tut er dies dennoch, verzichtet er dadurch auf allfällige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der zweijährigen Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 3 Tagen nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.

**9.4.** Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch eine Abnutzung (z.B. der Akkus) entstehen, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstandes durch den Käufer oder von dritter Seite verursacht worden sind. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen.

**9.5.** Eine Rücksendung der beanstandeten Ware ist ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Für unfrei gesandte Lieferungen werden dem Fair-Partner bei ungerechtfertigter Reklamation die Portokosten in Rechnung gestellt.

## **10. Schadenersatz**

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

## **11. Waren, Zeichen- und Schutzrechte**

Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Käufers berechtigt. In der Regel sind unsere Waren mit einer Marke und/oder Firmenzeichen gekennzeichnet. Warenzeichen und Symbole identifizieren eine Firma sowie deren Produkte und unterscheiden sie von anderen Firmen und deren Produkten. Demzufolge kann die Verwendung der Bezeichnung „PRO ENERGETIC“, „ENERGY BY PRO ENERGETIC“, „REGULATION BY PRO ENERGETIC“, „HARMONY BY PRO ENERGETIC“, „feel the energy“, „go for energy“, „EPOINT“, „XSUND“, „Ich bin XSUND“, „enjoy the energy“, „Ich steh zu mir“ und „YCTinside®“ nur mit schriftlicher Genehmigung durch die PE Geschäftsführung erfolgen. Werden so gekennzeichnete Waren weiterverarbeitet, mit anderen Produkten vermischt etc., so dürfen obige Zeichen in der Folge nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung verwendet werden. Alle von PE zur Verfügung gestellten Drucksachen, Formulare, Broschüren, elektronische Datenträger und sonstige Medien stehen unter Urheberschutz.

## **12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**

**12.1.** Wir behalten uns sämtliche Rechte an den von uns entwickelten Produkten, besonders von entwickelter Hard- und Software fest. Diese dürfen vom Käufer nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

**12. 2.** Der Käufer ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

## **13. Datenschutz**

Kundendaten werden, soweit dies geschäftsnotwendig ist, gemäß datenschutzrechtlichen Vorgaben gespeichert und bearbeitet. Jegliche Weitergabe der Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, es dient zur Erfüllung des Vertrages. Aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes darf der Partner Daten, die ihm ausschließlich aufgrund seiner Tätigkeit für PE anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung von PE an andere Empfänger als den jeweils Betroffenen weitergeben. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit.

## **14. Vertragsauflösung**

**14.1.** Der Vertrag kann vom Partner jederzeit und von PE aus folgendem wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst werden, wobei dies der schriftlichen Form bedarf: - wiederholte geschäftsschädigende Äußerungen über PE in der Öffentlichkeit bzw. gegenüber Mitarbeitern und Partnern - oder bei Verteilung von firmenfremden Werbematerialien jeglicher Art bei PE Veranstaltungen, bzw. der Aquse von Teilnehmern für Verkaufs-, Präsentations- und Vertriebstätigkeiten in gleichen oder branchenfremden Segmenten oder - ein Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung, wobei sich PE Schadenersatzansprüche vorbehält.

**14.2.** Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber PRO ENERGETIC bzw. steht dem Partner kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, weil die laufend ausbezahlten Provisionen um den Anteil eines sonstigen Handelsvertreterausgleichsanspruches überhöht laufend zur Auszahlung gelangen.

**15. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Teilnichtigkeit**

Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichts A-8570 Voitsberg vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, insbesondere den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuch UGB. Sollten Rechtsbestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, dem Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechende wirksame Vertragsbestimmung zu ergänzen.